Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. (Nds. MBl. S.) - 41-80006/5/1 -

- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10. 6. 2009 (Nds.MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.01.2017 (Nds.MBl. S. 136, SVBl. S. 226)
- VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. August 2018 wie folgt geändert;

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer 6.14 erhält folgende Fassung

      „6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -“

      bb) Die Nummer 6.15 erhält folgende Fassung:

      „6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz -“

2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2.4 wird folgende neue Nummer 2.4.4 angefügt:

      „Fachschulen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik 2,0 Gesamtwochenstunden“

      bb) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

      „**2.7 Handlungsorientierter Unterricht**

      Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktisch-methodischen Konzept der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen, die entsprechend der Leitlinie „Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)" zu erstellen und zu implementieren sind.“

b) In Nummer 3 wird nach Nummer 3.1.1.4 folgende neue Nummer 3.1.1.5 eingefügt:

„3.1.1.5 Anrechnung von Studienleistungen auf den Berufsschulunterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Beginn einer dualen Berufsausbildung eine Hochschule besucht haben, können nachgewiesene Studienleistungen im Umfang der Gleichwertigkeit auf den Berufsschulunterricht im berufsbezogenen Lernbereich angerechnet werden. Im zeitlichen Umfang der Anrechnung können diese Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Anrechnung ist auf den Berufsschulzeugnissen zu vermerken. Für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich ist Nummer 3.1.3 maßgebend.“

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.2 – Berufsbezogener Lernbereich - Praxis - – wird der letzte Absatz „Die praktische Ausbildung ist in der Regel…“ gestrichen.

bb) In Nummer 6.5 – Berufsbezogener Lernbereich - Praxis - – wird der letzte Absatz „Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten…“ gestrichen.

cc) Nummer 6.12 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6.12.2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„Notfallarzneimittel nach § 15 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO)“

bbb) Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden gestrichen.

dd) Nummer 6.14 erhält folgende Überschrift:

„Stundentafel für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent“

ee) Nummer 6.15 erhält folgende Überschrift:

„Stundentafel für die Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – Schwerpunkt Persönliche Assistenz“

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.2 werden in Berufsbezogener Lernbereich die Worte „den Fächern oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.3.1 werden die Worte „Berufsfachschule - Informatik -" gestrichen.

e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:

9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Wirtschaft -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (3/5)[3)]	2 (3/5)[3)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling[4)]	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
4) Fachrichtung prägendes Profilfach

bb) Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium -Technik -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Chemie oder Physik	2	2 (3/5)[3)]	2 (3/5)[3)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Technik (schwerpunktbezogen)[4)]	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
4) Schwerpunkt prägendes Profilfach

cc) Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:

aaa) Nummer 9.4.1 erhält folgende Fassung:

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[3)]	- (3)[3)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[3)]	- (3)[3)]
Biologie[2)] oder Chemie	2	2 (3/5)[4)]	2 (3/5)[4)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Agrar- und Umwelttechnologie[5)]	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
4) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
5) Schwerpunkt prägendes Profilfach

bbb) Nr. 9.4.2 erhält folgende Fassung:

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5)[3)]	2 (3/5)[3)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Gesundheit-Pflege[4)]	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
4) Schwerpunkt prägendes Profilfach

ccc) Nummer 9.4.3 erhält folgende Fassung:

9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[3)]	- (3)[3)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[3)]	- (3)[3)]
Biologie oder Chemie[2)]	2	2 (3/5)[4)]	2 (3/5)[4)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Ernährung[5)]	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.
4) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
5) Schwerpunkt prägendes Profilfach

ddd) Nummer 9.4.4 erhält folgende Fassung:

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Englisch	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Mathematik	3	3(5)[1)]	3(5)[1)]
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Politik		-	-
Religion	2	2 (3)[2)]	- (3)[2)]
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5)[3)]	2 (3/5)[3)]
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profilfächer -			
Pädagogik-Psychologie[4)]	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.
2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
4) Schwerpunkt prägendes Profilfach

f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.5.3 wird im Berufsbezogenen Lernbereich das Wort „Wahlpflichtangebote“ durch die Worte „Optionale Lernangebote“ ersetzt.

bb) Nummer 10.8 erhält folgende Fassung:

10.8 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Hotel- und Gaststättengewerbe -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Erste Fremdsprache Zweite Fremdsprache Politik	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie	48
Klasse 1 mit den Modulen Veranstaltungsmanagement anwenden und reflektieren Betriebswirtschaftliche Daten aufbereiten Unternehmensgründungsprozesse gestalten Qualitätsmanagement für den Food-Bereich entwickeln Personal rechtssicher, situationsangemessen und zielorientiert führen[1)] Betriebliche Wertströme dokumentieren und analysieren	**Klasse 2** mit den Modulen Berufliche Bildung im Betrieb systematisch fördern [1)] Marketingkonzept entwickeln Warenwirtschaftliche Abläufe für den Baverage-Bereich entwickeln und überprüfen Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten Anlassbezogene Lösungen in einer Projektarbeit entwickeln Optionale Lernangebote
Insgesamt	**60**

[1)] Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

cc) Nummer 10.12 erhält folgende Fassung:

10.12 Stundentafel für die Fachschule - Heilpädagogik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des eineinhalbjährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Religion	7,5
Berufsbezogener Lernbereich - Theorie - mit den Modulen Heilpädagogische Profession [1)] Inklusion und Teilhabe Organisationsentwicklung und Leitung Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen I [1)] Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen II Optionale Lernangebote [2)]	16,5
Berufsbezogener Lernbereich - Heilpädagogisches Handeln [3)] mit den Modulen Heilpädagogische Diagnostik und Beratung I [1)] Heilpädagogische Diagnostik und Beratung II Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen I [1)] Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II Optionale Lernangebote [2)]	21
Insgesamt	**45**

1) Die Module sind im Teilzeitunterricht im 1. Schuljahr zu unterrichten und im Versetzungs- bzw. Jahreszeugnis zu bewerten.

2) Die Schule kann die optionalen Lernangebote ausschließlich einem Lernbereich zuordnen.

3) Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich - Heilpädagogisches Handeln - schließt angeleitete Anwendung und Übungen in der heilpädagogischen Praxis ein. In der Vollzeitausbildung sind zusätzlich 160 Stunden als praktische Ausbildung im heilpädagogischen Arbeitsbereich durchzuführen.

3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.3.6 erhält folgende Fassung:

„Modularisierte Fachschulen - Sozialpädagogik -, - Heilpädagogik - und - Hotel- und Gaststättengewerbe –

In das Abschlusszeugnis der jeweiligen Fachschule ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen: ‚Der Berufsabschluss (…) kann von der Hochschule mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden (Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) und (II) vom 28. 6. 2002 und 18. 9. 2008)‘ “

bb) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Regelung erhält die Nummer 3.5.1

bbb) Es wird folgende neue Nummer 3.5.2 angefügt:

„In vollzeitschulischen Bildungsgängen mit einer Dauer von eineinhalb, zweieinhalb und dreieinhalb Jahren, die von Schuljahresbeginn an in Teilzeit mit dieser Dauer geführt werden, gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr. Erst bei Beendigung eines solchen Schuljahres erfolgt eine Zeugniserteilung. Einer Schülerin oder einem Schüler kann am Ende eines Schulhalbjahres eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden."

4. Nummer 4.2 des Dritten Abschnitts wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsschulklassen“ werden die Worte und das Komma „in den Berufsbildenden Schulen Borkum,“ eingefügt, und das Wort „Behinderte“ wird durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

5. Der Siebte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „27.06.2008“ durch das Datum „14.09.2017“ ersetzt.

b) Nummer 7 des Satzes 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570)“ durch die Verweisung „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2017 (Nds. GVBl. S. 195)“ ersetzt.

bb) Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr ist auf das Konto des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale mit der IBAN DE 64 2505 0000 0106 0222 70 unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“